

Merkblatt: Milchgeldabrechnung

Die Berechnung des Milchauszahlungspreises und die hierfür erforderlichen obligatorischen Angaben auf der Milchgeldabrechnung sind in der Verordnung zur Fortentwicklung des Rohmilchgüterrechts vom 11. Januar 2021 im Artikel 1, Abschnitt 4, §§ 30 – 34 der Rohmilchgüterverordnung (RohmilchGütV) festgelegt. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und löst die Milch-Güterverordnung vom 9. Juli 1980, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 ab.

Der Abnehmer hat für jeden Kalendermonat und für jeden Erzeuger eine Milchgeldabrechnung zu erstellen, die folgende Angaben enthalten muss:

a. Erzeuger - Milchpreis für den einzelnen Erzeuger:

- Menge in Kilogramm
- Kaufpreis je Kilogramm unter Berücksichtigung aller Abschläge und Zuschläge
- Den für die übernommene Menge zu zahlenden Kaufpreis

Hinweis:

Über die Pflichtangaben hinaus können weitere Angaben in die Milchgeldabrechnung aufgenommen werden, wie z.B. der Auszahlungspreis für Milch mit einem Fettgehalt von 4,20 % und einem Eiweißgehalt von 3,40 % ohne jegliche Zu- und Abschläge

b. Molkerei - Milchpreis für alle Erzeuger des Abnehmers:

- Durchschnittskaufpreis je Kilogramm unter der Berücksichtigung aller Abschläge und Zuschläge
- Durchschnittlicher Fett- und Eiweißgehalt eines Kilogramms
- Durchschnittskaufpreis je Kilogramm mit einem Fettgehalt von 4,00 % und einem Eiweißgehalt von 3,40% ohne Berücksichtigung von Abschlägen und Zuschlägen

c. Die Werte, die der Berechnung des betriebsindividuellen Durchschnittskaufpreises für Fett- und Eiweißgehalt zugrunde liegen, z.B. 2,7 ct/10g Differenz zur Basis von 4,00 % bei Fett und 4,1 ct/10g Differenz bei 3,40 % Eiweiß

d. Das Ergebnis der Güteprüfung bezogen auf Fett- und Eiweißgehalt, Gesamtkeimzahl, Hemmstoff, somatische Zellen, Gefrierpunkt

e. Für die Gütekriterien (vgl. Abschnitt Wissenswertes) sind sämtliche Abschläge und Zuschläge für den betreffenden Kalendermonat gesondert wie folgt auszuweisen und zu begründen:

- Gesamtkeimzahl >100.000 je ml ► -2 ct/kg
- Hemmstoffnachweis ► -3 ct/kg bei 1. Nachweis im Kalendermonat, um mind. 3 ct/kg bei jedem weiteren Nachweis
- Somatische Zellzahl >400.000 je ml ► -1 ct/kg für den betreffenden Kalendermonat
- Weitere Ab- und Zuschläge möglich
Zu- und Abschläge sind gesondert auszuweisen

f. Zu den Pflichtangaben einer Rechnung gehört u.a. die separate Ausweisung von Brutto- und Nettobetrag

Neuerungen und Wissenswertes:

- Umrechnung von Liter in Kilogramm mit Faktor 1,03 (früher: 1,02)
- Güteklassen S, 1 und 2 entfallen (privatrechtliche Festlegungen möglich)
- Neu: 2 Proben pro Jahr auf den Nachweis von Chinolone
- Wegfall der Besserstellungsregelung
- Neu: hi-sense für Hemmstoffnachweise
- Erhöhung der Nachweisgrenze von Penicillin von 2 auf 4 µg/kg: Anlage 3c
- Der Durchschnittswert der Gütekriterien darf nur ausgewiesen werden, wenn die Mindestprobenanzahl laut RohmilchGütV erreicht wurde, ansonsten treffen Sonderregelungen nach der RohmilchGütV in Kraft

Gütekriterium	Proben je Monat	Gewichtung
Fettgehalt	mind. 3	mengengewichteter arithmetischer Mittelwert
Eiweißgehalt	mind. 3	mengengewichteter arithmetischer Mittelwert
Keimzahl	mind. 2	geometrisches Mittel von 2 Monaten
Zellzahl	mind. 1	geometrisches Mittel von 3 Monaten
Hemmstoffe	mind. 4; Chinolone: 2 pro Jahr	positiv oder negativ
Gefrierpunkt	mind. 1	Grenzwert eingehalten oder nicht

Arithmetischer Mittelwert: $\bar{x} = \frac{(MM1 \times MF1) + (MM2 \times MF2) + (MM3 \times MF3)}{MM1 + MM2 + MM3}$, MM = Milchmenge, MF = Milchfettgehalt

Geometrischer Mittelwert: $\bar{x} = \sqrt[n]{x_1 \cdot x_2 \cdot \dots \cdot x_n}$, x = Probeergebnis, n = Anzahl der Proben

→ Ausreißer weniger gewichtet

Stand: 22.02.2023

Mühlbauer, S.; Rieger, A.